

(2) Importierte Eisenwerkstoffe sind mit der Markenbezeichnung des Lieferlandes zu kennzeichnen.

§ 4

(1) Wissenschaftliche Institutionen, staatliche Organe sowie Hersteller und Verbraucher können Änderungen und Ergänzungen zur Standardliste vorschlagen.

(2) Die Staatliche Plankommission, Abteilung Berg- und Hüttenwesen, prüft die Vorschläge und veröffentlicht sie gegebenenfalls als Änderungen und Ergänzungen zur Standardliste in dem Mitteilungsblatt „Standardisierung“ des Amtes für Standardisierung.

§ 5

(1) Die Staatliche Plankommission, Abteilung Berg- und Hüttenwesen, kann festlegen, daß bestimmte Eisenwerkstoffe der Standardliste nicht mehr herzustellen sind.

(2) Die Staatliche Plankommission* Abteilung Berg- und Hüttenwesen, kann ferner bestimmen, daß einzelne Eisenwerkstoffe der Standardliste nur noch hergestellt werden dürfen, wenn sie auf begründeten Antrag der Herstellung dieser Eisenwerkstoffe durch schriftlichen Bescheid zustimmt

(3) Anträge nach Abs. 2 sind formlos an die WB Stahl- und Walzwerke, Berlin, zu richten.

(4) Verbote oder Einschränkungen gemäß Absätzen 1 und 2 sind im Mitteilungsblatt „Standardisierung“ bekanntzugeben.

H.

Herstellungs- und Lieferprogramm für warm gewalzte Erzeugnisse aus Stahl

§ 6

Allen Materialanforderungen auf Walzstahl und Blankstahl zum Bezüge aus der Eigenproduktion und aus Importen sowie allen Konstruktionen ist das „Herstellungs- und Lieferprogramm für warm gewalzte Erzeugnisse aus Stahl“ mit Anhang „Herstellungs- und Lieferprogramm für Blankstahl“* (nachstehend „Herstellungsprogramm“ genannt) zugrunde zu legen.

§ 7

Die Walzwerke, Ziehereien und die Deutsche Stahl- und Metallhandelsgesellschaft mbH dürfen gewalzte und gezogene Erzeugnisse aus Stahl nur in den im Herstellungsprogramm festgelegten Profilen und Abmessungen herstellen oder anderweitig beziehen.

§ 8

(1) Ohne Ausnahmegenehmigung dürfen andere als im Herstellungsprogramm festgelegte Abmessungen weder hergestellt noch durch Import bezogen werden.

(2) Über Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Profilen und Abmessungen, die nicht im Herstellungsprogramm, jedoch in DDR-Standards enthalten sind, entscheidet die WB Stahl- und Walzwerke im Einvernehmen mit dem Staatlichen Metallkontor. Die Anträge sind vom Bedarfsträger formlos an das Staatliche Metallkontor, Berlin W 8, Krausenstraße 70, zu richten.

* Zur Zeit gültige Fassung Januar 1958 Verlag Die Wirtschaft Berlin

(3) Über Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Profilen, Abmessungen, die weder im Herstellungsprogramm noch in DDR-Standards enthalten sind, entscheidet das Amt für Standardisierung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, Abteilung Berg- und Hüttenwesen, und dem Staatlichen Metallkontor. Die Anträge sind vom Bedarfsträger über die für ihn zuständige Zentralstelle für Standardisierung an die Zentralstelle für Standardisierung der WB Stahl- und Walzwerke im Eisenforschungsinstitut Hennigsdorf, zu richten.

(4) Die Anträge im Sinne der Absätze 2 und 3 sind technisch-wirtschaftlich zu begründen.

A

§ 9

(1) Die Staatliche Plankommission, Abteilung Berg- und Hüttenwesen, sorgt dafür, daß das Herstellungsprogramm laufend dem neuesten Stand der Produktionstechnik angepaßt wird und die notwendigen Änderungen und Ergänzungen im Mitteilungsblatt „Standardisierung“ des Amtes für Standardisierung veröffentlicht werden.

(2) Wissenschaftliche Institutionen, staatliche Organe sowie Hersteller und Verbraucher können Änderungen und Ergänzungen des Herstellungsprogramms Vorschlägen.

(3) Die Staatliche Plankommission, Abteilung Berg- und Hüttenwesen, prüft die Vorschläge und veröffentlicht gegebenenfalls ihre Aufnahme in das Herstellungsprogramm im Mitteilungsblatt „Standardisierung“.

§ 10

Die Staatliche Plankommission, Abteilung Berg- und Hüttenwesen, kann festlegen, daß bestimmte Profile und Abmessungen nicht mehr herzustellen sind.

HL

Schlußbestimmung

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 30. September 1953 über die Einführung der Standardliste Eisen und Stahl in der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 487),
- 2; die Anordnung vom 20. März 1954 über die Einführung des Sorten Programms für warm gewalzten Stahl in der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 110),
3. die Anordnung vom 15. Juli 1955 zur Änderung der Anordnung über die Einführung des Sortenprogramms für warm gewalzten Stahl in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 264) und
4. § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 19. Dezember 1956 zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung (GBl. II S. 450).

Berlin, den 30. Dezember 1959

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V. Markowitsch
Mitglied der Staatlichen Plankommission